

Benützung des öffentlichen Grunds bei Veranstaltungen

Der öffentliche Grund (Strassen, Brücken und Plätze) ist Eigentum der Stadt Zürich. Für den baulichen Unterhalt und die Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes ist das Tiefbauamt der Stadt Zürich (TAZ) verantwortlich.

Auf öffentlichem Grund gelten folgende Auflagen:

Allgemein:

- Vor Veranstaltungsbeginn muss der Veranstalter zwecks Beweissicherung eine Begehung mit dem TAZ Fachbereich Strassen (Gebietsmanager Strassen) und bei Brücken oder anderen Kunstbauten zusätzlich mit dem Brückenmeister TAZ Fachbereich Kunstbauten organisieren. Es ist ein Zustandsprotokoll über alle betroffenen Kunstbauten und Strassen durch den Veranstalter zu erstellen.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Anlage einwandfrei und gesäubert dem Gebietsmanager (oder dem Brückenmeister) zu übergeben. Schäden hat der Bewilligungsinhaber sofort zu melden. Die Behebung der Schäden erfolgt durch das TAZ auf Kosten des Bewilligungsinhabenden.
- Versorgungsleitungen, welche auf der Bodenoberfläche verlegt werden, müssen so geschützt und gesichert werden, dass keine Stolperfallen entstehen.
- Freihängende Versorgungsleitungen müssen so montiert werden, dass ein Lichtraumprofil von 4.50 m gewährleistet ist (LKW-Durchfahrtshöhe).
- Die Oberfläche ist gegen Verunreinigungen wie zum Beispiel auslaufendes Hydraulik- oder Motorenöl der Transportfahrzeuge zu schützen.¹

Befestigungen:

- Verankerungen von Objekten müssen mit Gewichten oder Bodenplatten sturmsicher ausgeführt werden. Nicht zulässig sind Stahlnadeln und Bohrpfähle.
- In die Oberflächen von Strassen, Plätzen, Gehwegen oder Brücken dürfen keine Löcher gebohrt werden. Die Befestigungsart bei Kunstbauten ist mit dem Brückenmeister abzusprechen.
- Für den Einsatz von Erdnägeln oder Heringen für den Blitzschutz ist die Einwilligung des TAZ notwendig.
- An Geländern von Brücken oder Ufermauern, Brückenplatten, Widerlagern, Holzstegen und dergleichen dürfen keine Abspannungen erstellt werden. Es dürfen keine Gegenstände befestigt, angeklebt oder angebunden werden. Ebenfalls dürfen keine Schrauben oder Nägel angebracht werden (* Ausnahmen nur in Absprache möglich)

Belastungen:

- Brücken, Stege, Uferterrassen und Landungsstege dürfen nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Der Zubringerdienst hat mit leichten Motorfahrzeugen, zulässiges Gesamtgewicht max. 3.5 Tonnen, zu erfolgen.
- Signalisierte Gewichtsbeschränkungen müssen zwingend eingehalten werden.
- Objektspezifische Belastungen müssen beim TAZ Fachbereich Kunstbauten (Brückeningenieur) abgeklärt werden.

¹ Stand Februar 2014/ted